



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Dezember 2025  
(OR. en)

15788/25

ATO 82  
CONOP 73

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel durch die Europäische Kommission

---

15788/25

DE

**BESCHLUSS (Euratom) 2025/... DES RATES**

**vom ...**

**über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft  
und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft  
auf der koreanischen Halbinsel durch die Europäische Kommission**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das neunte Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel lief am 31. Mai 2024 aus. Daher sollte ein zehntes Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (im Folgenden „zehntes Abkommen“) geschlossen werden.
- (2) Das zehnte Abkommen sollte rückwirkend ab dem 1. Juni 2024 angewandt werden und bis zum 31. Mai 2027 in Kraft bleiben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Einziger Artikel*

Der Abschluss des zehnten Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel durch die Europäische Kommission wird genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---